

## **FAQ Abrechnung Dialyseleistungen**

### **Sind Dialyseleistungen allgemeine Krankenhausleistungen?**

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG gehört eine Dialyse nicht zu den Krankenhausleistungen, wenn:

- ⇒ Hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird (der Patient war schon vor der Krankenhausbehandlung dialysepflichtig)
- ⇒ Das Krankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat
- ⇒ Kein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung besteht.

**Sind alle diese Voraussetzungen gleichzeitig gegeben, sind die Leistungen dem Erbringer von den Krankenkassen gesondert zu vergüten, da es sich nicht um allgemeine Krankenhausleistungen handelt. Dies gilt ebenso für die in diesem Zusammenhang entstehenden Transportkosten.**

Wenn allerdings nur ein Kriterium der drei oben genannten Kriterien gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG (s.o.) nicht erfüllt ist, handelt es sich demzufolge um eine allgemeine Krankenhausleistung.

Wenn der Patient also erst während seines Krankenhausaufenthaltes als Folge der ursprünglichen stationären Behandlung dialysepflichtig wird, das Krankenhaus eine eigene Dialyseeinrichtung hat oder ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung besteht, trifft die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG nicht zu. In diesen Fällen gehört die Dialyse zu den sogenannten „interkurrenten Erkrankungen“ und ist allgemeine Krankenhausleistung, die durch die Entgelte abgegolten sein soll.

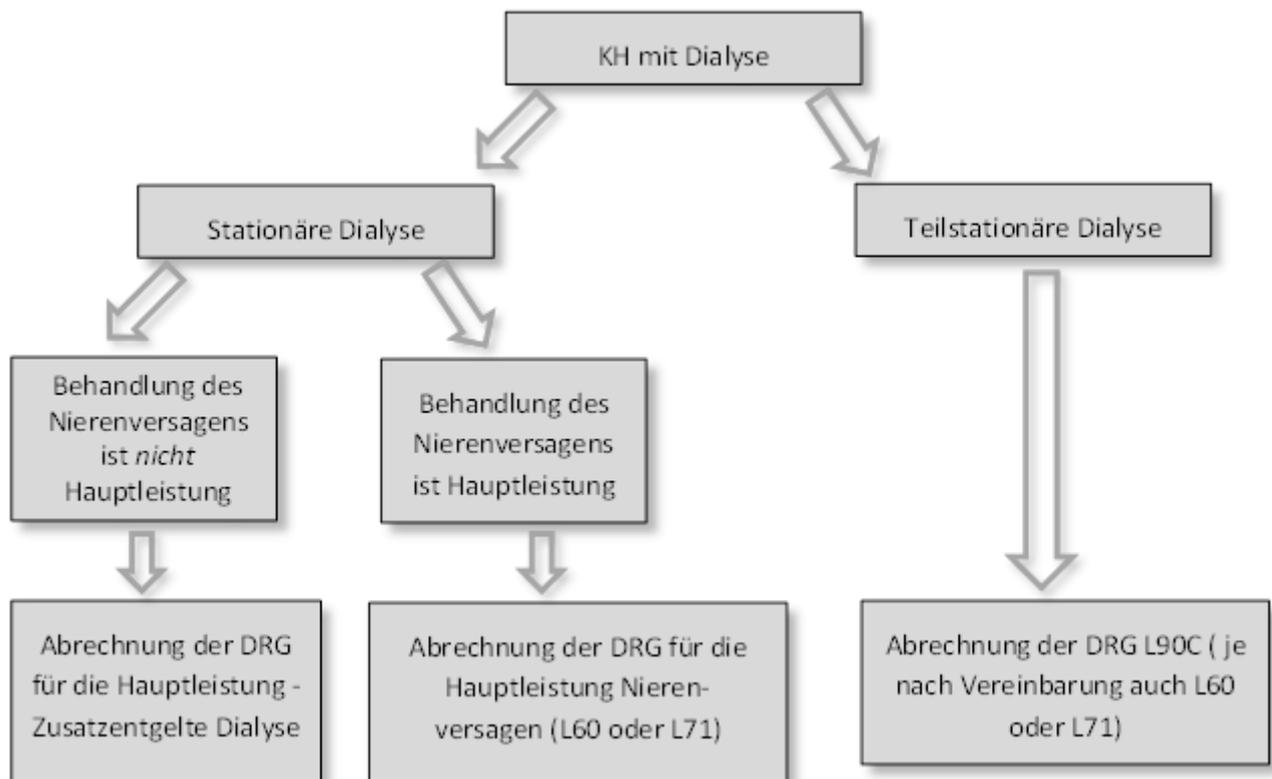
Wann ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung vorliegt, wird im § 2 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG nicht konkretisiert. Eine Konkretisierung ist jedoch erforderlich, da grundsätzlich viele Behandlungen im Krankenhaus in einem (engeren oder weiteren) medizinischen Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Dialysepflichtigkeit stehen können. Einen Anhaltspunkt zur Konkretisierung gibt § 17 b Abs. 1 Satz 12 KHG, der beschreibt, dass die Ursache für die Hauptleistung der Behandlung nicht das Nierenversagen sein darf.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann das Zusatzentgelt abgerechnet werden?**

1. Dialyse ist allgemeine Krankenhausleistung (§2 KHEntgG)
2. Behandlung des Nierenversagens ist nicht Hauptleistung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 KHEntgG)

Eine zusätzliche Abrechnung ist nicht möglich zu einer Fallpauschale der Basis-DRG L60, L71 oder den DRGs L90B und L90C sowie zu dem nach Anlage 3a krankenhausesindividuell zu vereinbarenden Entgelt L61 und dem nach Anlage 3b krankenhausesindividuell zu vereinbarenden Entgelt L90A, bei denen die Behandlung des Nierenversagens die Hauptleistung ist.

Sofern die Dialyse zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehört, gibt es die folgenden Abrechnungskonstellationen für Dialysebehandlung:



Grundsätzlich ist es seit Einführung des DRG-Systems mit den entsprechenden Zusatzentgelten selbstverständlich, dass auch ein Krankenhaus, das keine eigene Dialyse-Einrichtung hat, das entsprechende Zusatzentgelt abrechnen kann, wenn die Dialyseleistung zu den allgemeinen Krankenhausleistungen dieses Krankenhauses gezählt wird.

